

- I. Begriff der Handelsgeschäfte
- II. Abweichungen vom BGB AT
- III. Abweichungen vom Schuldrecht AT
- IV. Abweichungen vom Schuldrecht BT
- V. Abweichungen vom Sachenrecht
- VI. Handelsrechtliche Zivilverfahren

# I. Begriff der Handelsgeschäfte

- Allgemeine Vorschriften, §§ 343 – 372 HGB
- Handelskauf, §§ 373 – 382 HGB
- Weitere Handelsgeschäftstypen, §§ 383 – 475h HGB
  - Kommission
  - Transportrecht
- Legaldefinition in § 343 HGB
- Abweichender Sprachgebrauch in §§ 22 ff. HGB
- Merkmale
  - Kaufmannseigenschaft der beteiligten Rechtssubjekte
  - Betriebszugehörigkeit des Geschäfts (Vermutung in § 344 Abs. 1 HGB)
  - [Exkurs: Beweislast, widerlegliche Vermutung, Fiktion]

## 1. Kaufmannseigenschaft der beteiligten Rechtssubjekte

- Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts:  
analog §§ 130 Abs. 2, 153 BGB reicht es, wenn der Erklärende bei Abgabe, nicht mehr bei Zugang, Kaufmann war.

- Person des Vertretenen, nicht des Vertreters:

Beispiel:

Der Geschäftsführer einer GmbH verbürgt sich im Namen der GmbH für einen Dritten.

## 2. Betriebszugehörigkeit des Geschäfts, § 344 HGB

- Bei Einzelkaufleuten als Abgrenzung zu deren Privatgeschäften.
- Widerlegliche Vermutung der Betriebszugehörigkeit.
- Kaufmann kann sich nur auf für den Rechtsverkehr erkennbare Umstände berufen, Gewöhnlichkeit.
- auch für Neben-, Hilfs-, Vorbereitungs- und Abwicklungsgeschäfte, z. B. Anmietung von Geschäftsräumen, Möbellieferung für Ladenlokal, Anstellung von Personal, Kreditaufnahme, Schließung.

## 3. Sonderregel für Schuldscheine, § 344 Abs. 2 HGB

- Schuldschein, vgl. §§ 371, 952 Abs. 1 BGB, z. B. Bürgschaftsurkunde
- Betriebzugehörigkeit unwiderleglich, soweit sich das Gegenteil nicht aus der Urkunde selbst ergibt
- Falls Geschäftspartner von Privatcharakter wusste, gilt Vermutung nicht (teleologische Reduktion) – Argumente:
  - Kein Rechtsschein
  - a. A. Arglistenrede aus § 242 BGB

## 4. Einseitige und beiderseitige Handelsgeschäfte, § 345 HGB

### a) Einseitiges Handelsgeschäft:

Geschäft ist nur für eine Partei Handelsgeschäft

- Vorschriften gelten für beide Parteien als Handelsgeschäft (etwa bei § 358 HGB zur Leistungszeit)
- Viele Ausnahmen (§ 345 a. E.):  
z. B. §§ 347 - 354 HGB

## 4. Einseitige und beiderseitige Handelsgeschäfte, § 345 HGB

### b) Beiderseitiges Handelsgeschäft

- Geschäft ist Handelsgeschäft für beide Seiten
- Beide Parteien müssen Kaufleute sein und für beide muss das Handelsgeschäft zum Handelsgewerbebetrieb gehören
- Z. B. in §§ 377, 346 oder 352 Abs. 1 HGB